

Informationen zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ¹ (Einkommensanrechnung gem. § 74 BbgBeamtVG)

Das vorliegende Informationsblatt enthält Hinweise zur Ruhensregelung beim
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen.

Allgemeines

In § 74 BbgBeamtVG sind die sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ergebenden Auswirkungen geregelt (sog. Ruhensregelung). Ein Ruhen der Versorgungsbezüge tritt ein, wenn die Summe aus Versorgungsbezug und Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen die in § 74 Abs. 2 BbgBeamtVG genannte Höchstgrenze überschreitet. Der Versorgungsbezug ist dann um den übersteigenden Teil zu mindern.

Zu berücksichtigendes Einkommen (§ 74 Abs. 5 BbgBeamtVG)

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus

- nichtselbstständiger Arbeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich Abfindungen, verringert um die Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz,
- selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft, verringert um die nach dem Einkommensteuergesetz anerkannten Betriebsausgaben (d. h. maßgeblich ist der steuerliche Gewinn).

Nicht als Erwerbseinkommen gelten u. a. steuerfreie Aufwandsentschädigungen, Jubiläumszuwendungen und ein Unfallausgleich (§ 54 BbgBeamtVG).

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Dies ist unter anderem die im § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV aufgeführten Leistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld sowie vergleichbare Leistungen.

Berechnung der Höchstgrenze (§ 74 Abs. 2 BbgBeamtVG)

Als Höchstgrenzen gelten

- a) für Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen, Witwen und Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 69 Abs. 2 (Familienzuschlag Kind),
Ausnahme: Für Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen, die wegen Erreichens der für sie geltenden Regelaltersgrenze, besonderen Altersgrenze (z. B. Vollzug) oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind, gilt ab 01.01.2016 eine Höchstgrenze von **130 Prozent** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 69 Abs. 2 (Familienzuschlag Kind),
- b) für Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, oder als Schwerbehinderter durch Inanspruchnahme der besonderen Altersgrenze (60. Lebensjahr) in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 45 Abs. 1 LBG erreicht wird, 71,75 Prozent des sich nach a) ergebenden Betrages. Der Familienzuschlag Kind wird jedoch voll berücksichtigt. Hinzu gerechnet wird ein Betrag von 606,67 Euro.

Mindestbelassungsbetrag (§ 74 Abs. 3 BbgBeamtVG)

Nach Anrechnung des Einkommens ist dem/der Versorgungsberechtigten gem. § 74 Abs. 3 BbgBeamtVG mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Versorgungsbezugs (§ 4 BbgBeamtVG) zu belassen. Dies gilt nicht beim Bezug eines Verwendungseinkommens aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnen. Für sonstige in der Höhe vergleichbare Verwendungseinkommen gilt diese Mindestbelassungsvorschrift ebenfalls nicht.

Anrechnung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gem. § 45 Abs. 1 LBG (§ 74 Abs. 6 BbgBeamtVG)

Nach Ablauf des Monats, in dem der/die Versorgungsberechtigte die gesetzliche Altersgrenze nach § 45 Abs. 1 LBG erreicht, werden bei der Anwendung der Ruhensvorschriften nur noch Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) berücksichtigt (§ 74 Abs. 6 BbgBeamtVG).

Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände, ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im vorgenannten Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ausnahme zur Anrechnung für Verwendungseinkommen auf Betreiben des Arbeitgebers

Die Anrechnung als Erwerbseinkommen entfällt bis zum 31.07.2031 bei Ruhestandsbeamten, die nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, für Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit in der unmittelbaren oder mittelbaren Verwaltung des Landes Brandenburg, für die vor Beginn der Verwendung schriftlich festgestellt worden ist, dass sie auf Betreiben des Arbeitgebers aus dringenden öffentlichen Belangen oder dringenden dienstlichen Interessen erfolgt.

Beispielberechnung 1:

Berechnung für einen Ruhestandsbeamten, der wegen Dienstunfähigkeit (nicht dienstunfallbedingt) in den Ruhestand versetzt wurde, für die Einkommensanrechnung bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.

1. Berechnung der Höchstgrenze		
a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Stand 1. Juli 2024):		
BesGr. A 11 (Endstufe), Ausgleichszulage § 66 BbgBesG, allg. Zulage	=	5.578,37 €
b) davon 71,75 %	=	4.002,48 €
c) zuzüglich		606,67 €
d) Höchstgrenze	=	4.609,15 €
2. Berechnung des Ruhensbetrages		
Ruhegehalt <u>vor</u> Einkommensanrechnung (RGS 60,4%)	=	3.188,14 €
Erwerbseinkommen	=	1.500,00 €
Summe	=	4.688,14 €
Höchstgrenze übersteigender Betrag = Ruhensbetrag	=	78,99 €
Ruhegehalt <u>vor</u> Ruhensregelung	=	3.188,14 €
abzüglich Ruhensbetrag	=	- 78,99 €
Ruhegehalt <u>nach</u> Ruhensregelung	=	3.109,15 €/brutto

Achtung!

Bei Versorgungsempfängern, deren „erdienter“ Ruhegehaltssatz vorübergehend nach § 26 BbgBeamtVG erhöht wurde (z. B. bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der besonderen Altersgrenze für Vollzugsbeamte), ist zu beachten, dass vor Durchführung der hier beschriebenen Einkommensanrechnung die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes entfällt, sofern das Erwerbseinkommen 606,67 € überschreitet.

Beispielberechnung 2:

Berechnung für einen Ruhestandsbeamten, der auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden ist und ein Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst bezieht (ohne schriftliche Feststellung, dass die Tätigkeit auf Betreiben des Arbeitgebers aufgenommen wurde).

1. Berechnung der Höchstgrenze	
a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Stand 1. Juli 2024):	
BesGr. A 11 (Endstufe), Ausgleichszulage § 66 BbgBesG, allg. Zulage	= 5.578,37 €
Höchstgrenze (100 %)	= 5.578,37 €
2. Berechnung des Ruhensbetrages	
Ruhegehalt <u>vor</u> Einkommensanrechnung *	= 3.188,14 €
Erwerbseinkommen	= <u>2.500,00 €</u>
Summe	= 5.688,14 €
Höchstgrenze übersteigender Betrag = Ruhensbetrag	= 109,77 €
Ruhegehalt <u>vor</u> Ruhensregelung	= 3.188,14 €
abzüglich Ruhensbetrag	- 109,77 €
Ruhegehalt <u>nach</u> Ruhensregelung	<u>3.078,37 €/brutto</u>

Beispielberechnung 3:

Berechnung für einen Ruhestandsbeamten, der wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, ein Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst bezieht (ohne schriftliche Feststellung, dass die Tätigkeit auf Betreiben des Arbeitgebers aufgenommen wurde) und zusätzlich eine Regelaltersrente der Deutschen Rentenversicherung.

1. Berechnung der Höchstgrenze	
a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Stand 1. Juli 2024):	
BesGr. A 11 (Endstufe), Ausgleichszulage § 66 BbgBesG, allg. Zulage	= 5.578,37 €
Höchstgrenze (130 %)	= 7.251,88 €
2. Berechnung des Ruhensbetrages	
Ruhegehalt <u>vor</u> Einkommensanrechnung *	= 3.188,14 €
Regelaltersrente Deutsche Rentenversicherung	540,00 €
Erwerbseinkommen	= <u>4.000,00 €</u>
Summe	= 7.728,14 €
Höchstgrenze übersteigender Betrag = Ruhensbetrag	= 476,26 €
Ruhegehalt <u>vor</u> Ruhensregelung	= 3.188,14 €
abzüglich Ruhensbetrag	- 476,26 €
Ruhegehalt <u>nach</u> Ruhensregelung	<u>2.711,88 €/brutto</u>

* Bezieht der Versorgungsempfänger neben seinen Versorgungsbezügen noch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ein Erwerbseinkommen ist zunächst eine Rentenanrechnung vorzunehmen (§ 76 BbgBeamVG bzw. 3. Zweites Beamtenversorgungsergänzungsgesetz für am 01.01.2014 vorhandene Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebenen - siehe auch Informationen zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten). Bei der dann folgenden Anrechnung des Erwerbseinkommens sind die ggf. nach Rentenanrechnung gekürzten Versorgungsbezüge zu berücksichtigen.